

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1000 A

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 9028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19. Oktober 2016

Rundschreiben IV Nr. 42/2016

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L); hier: §§ 5 und 33

Rundschreiben IV Nr. 39/2016 vom 8. September 2016

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 97. Änderung zu dem im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterial zum TV-L informiert.

Das Arbeitsmaterial zu § 5 TV-L wurde geändert, weil eine Überprüfung der Rechtslage ergeben hat, dass entgeltpflichtiger Urlaub im Rahmen einer vereinbarten Qualifizierungsvereinbarung nach derzeitiger Rechtslage nicht als Eigenbeitrag in Zeit angerechnet werden darf. (S. 8 und 10).

In das Arbeitsmaterial zu § 33 TV-L wurden Hinweise auf das BAG-Urteil vom 17. März 2016 (6 AZR 221/15 – ZTR 2016, 394) aufgenommen (S. 7, 9, 11 und 12). Zu diesem Urteil, dass zwar für den TVöD ergangen ist, aber gleichermaßen auf den TV-L übertragen werden kann, gibt es die folgenden Orientierungssätze, von denen für die Praxis die Nummern 7 und 8 die Wichtigsten sind:

1. Die Ruhensanordnung des § 33 Abs. 2 S. 5 TVöD und § 33 Abs. 2 S. 6 TVöD greift in beide Teilgarantien des Art. 12 Abs. 1 GG ein. Art. 12 Abs. 1 GG schützt mit der Freiheit der Arbeitsplatzwahl die Entscheidung für ein bestimmtes Ar-

- beitsverhältnis sowie die Entscheidung, die konkrete Beschäftigung beizubehalten oder aufzugeben.
2. Für die Rechtsfolgen des § 33 Abs. 2 TVöD genügt die Absicherung durch die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne dass es auf deren konkrete Höhe ankommt.
 3. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 33 Abs. 3 TVöD ist auch die Ruhensanordnung des § 33 Abs. 2 S. 5 TVöD und § 33 Abs. 2 S. 6 TVöD bei Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit nicht zu beanstanden.
 4. Das bei der Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit in § 33 Abs. 2 S. 6 TVöD angeordnete Ruhen des Arbeitsverhältnisses bedarf eines verfassungsrechtlichen Korrektivs. Das verfassungsrechtlich gebotene Korrektiv haben die Tarifvertragsparteien mit dem in § 33 Abs. 3 TVöD normierten Weiterbeschäftigungsanspruch geschaffen.
 5. Die Form- und Fristanforderungen des § 33 Abs. 3 TVöD, die Klarstellungs- und Beweisfunktion haben, sind verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Frist beginnt bei verfassungskonformer Auslegung erst mit dem Zugang der Ruhensmitteilung zu laufen und ist darum nicht unangemessen kurz.
 6. Gemäß § 33 Abs. 3 TVöD kann der Arbeitgeber den form- und fristgerecht gestellten Weiterbeschäftigungsantrag nur ablehnen, wenn der Weiterbeschäftigung „dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe“ entgegenstehen. Das ist aufgrund der insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nur der Fall, wenn keine dem Arbeitgeber zumutbare Möglichkeit besteht, den Beschäftigten auf einem freien Arbeitsplatz zu beschäftigen, dessen Anforderungen dieser nach seinem verbliebenen Leistungsvermögen genügt.
 7. Den Beschäftigten verbleiben auch dann, wenn sie Frist und/oder Form des § 33 Abs. 3 TVöD versäumen, noch vielfache Möglichkeiten, ihre tatsächliche Beschäftigung zu erreichen und damit ihr Einkommen zu steigern. Der schwerbehinderte Mensch kann gemäß § 81 Abs. 5 S. 3 SGB IX i. V. m. § 81 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 SGB IX jederzeit ohne Bindung an Formen und Fristen verlangen, in einem seiner Behinderung Rechnung tragenden zeitlichen Umfang eingesetzt zu werden.
 8. Darüber hinaus kann jeder Beschäftigte, der eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung auf Zeit bezieht, während des von § 33 Abs. 2 S. 6 TVöD angeordneten Ruhens des Arbeitsverhältnisses unter Umständen eine (erneute) Prüfung der Möglichkeit seiner Beschäftigung unter Berücksichtigung seines verbliebenen Leistungsvermögens verlangen.

Die Änderungen sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag
Neidenberger